

einmal beizusteuern. Was sich aber von der Zubuße der Schulkasse durch Strafgeelder erwarten lasse, ist gestern schon berührt worden. Ich füge hinzu, daß die Expectanz auf bedeutende Zuschüsse aus Collecten noch traurigere Ausichten gewährt. In manchem großen Kirchspiele betrug jene Collecte im Durchschnitt der Jahre nicht über 4 und 5 Groschen; bei Hochzeiten und Kindtaufen aber gehen bereits 4 Teller herum, bei denen der für die Köchin noch am besten, der für die Aufwartung leidlich, der aber für das Armenwesen und die Kirche so spärlich bedacht wird, daß sich von einem fünften Teller zu Gunsten der Schule nur wenig versprechen läßt. Immer wird daher die Hauptlast der Beiträge auf der Gemeinde lasten bleiben. Wenn nun aber schon oben, bei der nöthigen Revision aller dieser Stellen, die Einwirkung des Staates als unerläßlich erscheint; wenn ferner derselbe factisch schon jetzt, und künftig noch weit mehr bei dem Schulwesen einschreitet; wenn solcher über die Besoldungen, über den Bau, über die Einrichtung der Gebäude verfügt; wenn alle diese Einrichtungen nicht von der Willkühr einer Gemeinde, sondern lediglich von dem Staate abhängen sollen, so scheint mir auch nichts so entschieden, als der Satz, daß die Volksschulen wirkliche Staatsanstalten sind. Siehet man sie als solche an, so möge der Staat auch die Besoldungen der Lehrer übernehmen. Die dagegen angeführten Gründe scheinen mir bei weitem nicht so erheblich, als die Beseitigung der Schwierigkeiten, wenn in jeder Gemeinde diese Verpflichtung zu Beiträgen ausgefochten werden soll. Nur dann, wenn der Staat die ganze Sorge für die Besoldungen übernimmt, wird es möglich werden, allen, großen und kleinen Gemeinden einen geeigneten Elementarunterricht zu verschaffen; er wird Classen der Schullehrer bilden und durch allmälige Zulagen zu den Besoldungen eben so einflußreich auf deren Thätigkeit, als durch Visitationen wirken können; der Wechsel in den Stellen wird seltener werden; das Object wird allerdings das Budjet vielleicht mit einer namhaften Summe erhöhen, aber die Ausgaben selbst deshalb nicht vermehren, weil diese Ausgabe auch schon so mit getragen werden muß, obschon sie nicht auf dem Budjet figurirt. Eine angemessene Vertheilung der erforderlichen Beiträge unter Wegfall von tausend Unannehmlichkeiten, die bei dem jetzigen Plan für die Gemeinde-Vorgesetzten hervorgehen werden, wäre nur durch eine allgemeine Schulsteuer möglich. Ich bin von der Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung und von den unübersteiglichen Schwierigkeiten, welche der vorliegende Gesetzentwurf ohne vorherige Bestimmung eines Repartitionsfußes für die Parochiallasten finden dürfte, so durchdrungen, daß ich in dieser Beziehung nur wünsche, daß die Kammer bloß einzelne Theile desselben genehmigen; die Regierung zu deren Ausführung bevollmächtigen; im übrigen aber solche ersuchen möge, ein eigentlich neues Volksschulgesetz auf jene Prämisse gegründet, den Ständen erst bei nächstem Landtage vorzulegen.

Abg. Richter (aus Zwickau): Es sind von den geehrten Rednern, welche vor mir sprachen, abermals mehrere Details aus dem hohen Decrete herausgehoben worden, über die ich mich aber

nicht verbreiten möchte, um der speciellen Discussion nicht vorzugreifen; es sind insbesondere wiederholt Pädagogika vorgebracht, besprochen und verhandelt worden, welche ich jedoch deshalb nicht als Gegenstand der allgemeinen Berathung ansehen kann, weil sie schwerlich Gegenstand staatswirthschaftlicher Beurtheilung, folglich auch nicht der unsern sein können. Ich gehe deshalb nun wieder zu dem allgemeinen eigentlichen Standpuncte über, von dem aus allein wir den vorliegenden Gegenstand beurtheilen dürfen. Ich erlaube mir einige allgemeine Bemerkungen, welche sich mir noch in dieser Angelegenheit darbieten, hauptsächlich in der Form von Widerlegungen gegen die mehrfachen Ansichten, welche gestern in der Versammlung ausgesprochen wurden, vorzutragen. Ich beginne mit einer Frage, welche die Deputation in ihrem Berichte selbst aufstellt, nämlich, ob es eines neuen Schulgesetzes überhaupt bedürfe und schließe mich der Meinung derjenigen an, von welchen der Bericht der Deputation spricht, daß sie diese Frage verneint haben. Ich bin der festen Meinung, daß es eines allgemeinen Schulgesetzes, welches die directe Verwaltung des Schulwesens zum Zweck hat, eben so wenig jetzt, wie irgend jemals bedürfen könne. Die Wohlfahrt eines Volkes beruht zunächst darauf, daß die oberste Staatsbehörde desselben wohl zu unterscheiden wisse, was Staatsfachen sind, was nicht; und daß dieselbe in Folge dieser ersten und nothwendigsten Frage, nichts als Staatsfache ansehe und behandle, was nicht wirklich Staatsfache genannt werden kann. Denn jemehr die oberste Staatsbehörde öffentliche Angelegenheiten oder überhaupt Gegenstände des öffentlichen Lebens, als Staatsfache, vor ihr Forum zieht, destomehr werden die individuellen Bestandtheile des Staates, die Gemeinden nämlich, beeinträchtigt; desto theurer und kostspieliger muß das Staatsregiment werden; desto gewisser die Masse der öffentlichen Abgaben ansteigen; desto lastender der Druck der öffentlichen Verpflichtungen für die einzelnen Staatsbürger werden. Je weniger aber die Staatsregierung allgemeine Angelegenheiten vor ihr Forum zieht, jemehr sie sich bestrebt, alles Mögliche abzuweisen, was nicht nothwendig Staatsfache ist, destoweniger Ansprüche wird sie an die Kräfte des Volkes zu machen haben, desto freier wird das Volk in den vorhandenen Gesetzen sich bewegen, desto glücklicher wird das Volk werden und desto größer wird die allgemeine Wohlfahrt sein. Nun ist das einzige und wesentliche Merkmal, ob eine öffentliche Angelegenheit Staatsfache genannt werden könne, bloß darin zu suchen, ob die Sache von einer einzelnen Gemeinde nicht verwaltet werden könne, sondern nur, wenn sie angemessen verwaltet werden soll, von der gemeinsamen Staatsbehörde besorgt werden müsse. Das kann aber stets nur eine solche Sache sein, welche alle Gemeinden zugleich angeht; nur eine solche Angelegenheit ist Staatsfache. Das ist das einzige und richtige Merkmal der Beurtheilung dieses so höchst wichtigen Gegenstandes. Keineswegs aber kann die innere Wichtigkeit der Sache oder die eigentliche Qualität derselben, als Maßstab der Beurtheilung dessen dienen, was Staatsfache ist oder nicht. Man wird mir z. B. zugeben, daß das Prägen der Münzen im Vergleich zu dem Volksschulwesen eine sehr geringfügige Sache ist; allein dessenungeachtet muß das Prägen des Geldes als eine allgemeine Staatsfache aner-